

Hat das Gezerre um § 613a BGB nun ein Ende?

Für eine funktionierende Volkswirtschaft ist es wegen der unterschiedlichen Rechtsfolgen unabdingbar, den Verkauf einzelner Bestandteile des Unternehmensvermögens möglichst zuverlässig von der Übertragung kompletter Betriebe oder Betriebsteile abzugrenzen. Im Arbeitsrecht (§ 613a BGB) kommt zudem noch eine ganz besondere sozialpolitische Komponente hinzu, die der Unterscheidung für die Betroffenen eine geradezu existenzielle Bedeutung verleiht.

Von daher gesehen verwundert es nicht, wenn seitens der Instanzgerichte der Versuch unternommen wird, die Rechtsprechung des zuständigen 8. *Senats* des *BAG* im Wege der Vorlage zum *EuGH* zu Gunsten einer (noch) arbeitnehmerfreundlicheren Auslegung des Tatbestands von § 613a BGB „aufzuboahren“. Einen solchen Vorstoß hatte das *LAG Düsseldorf* mit einem Vorlagebeschluss vom 10. 8. 2007 (NZA-RR 2008, 17 L = BeckRS 2007, 48392) unternommen und vom *EuGH* in der Sache Zustimmung erhalten: Die Richtlinie 2001/23/EG und damit auch deren deutsche Umsetzungsnorm könne auch dann anzuwenden sein, wenn der übertragene Unternehmens- oder Betriebsteil seine organisatorische Selbständigkeit nicht bewahre, „... sofern die funktionelle Verknüpfung zwischen den übertragenen Produktionsfaktoren beibehalten wird und sie es dem Erwerber erlaubt, diese Faktoren zu nutzen, um derselben oder einer gleichartigen Tätigkeit nachzugehen“ (Urt. v. 12. 2. 2009 – C-466/07, NZA 2009, 251 – Klarenberg).



Der 8. *Senat* des *BAG*, der zuvor die „Theorie der identitätszerstörenden Eingliederung“ vertreten hatte (s. insb. Urt. v. 6. 4. 2006 – 8 AZR 249/04, NZA 2006, 1039), nahm das Verdikt aus Luxemburg allerdings recht gefasst auf und urteilte jüngst in derselben Rechtssache (Klarenberg), es komme auf die Entscheidung des *EuGH* gar nicht an, da es sich bereits beim Veräußerer hinsichtlich der übernommenen Betriebsmittel und Mitarbeiter gar nicht um einen Betriebsteil gehandelt habe (Urt. v. 13. 10. 2011 – 8 AZR 455/10 – PM, NZA aktuell Heft 20/2011, S. VIII). Das ist im dogmatischen Ansatz richtig, weil § 613a BGB im Einklang mit der Richtlinie schon seinem Wortlaut nach eine derartige Betriebsteilqualität beim Veräußerer verlangt (vgl. *Willemsen*, NZA 2009, 289 [294]). Dem 8. *Senat* ist daher nicht nur zuzustimmen, sondern wegen seines Mutes, die Dinge „vom Kopf auf die Füße zu stellen“, sogar zu gratulieren.

Ob die Instanzgerichte sich mit diesem Judikat abfinden werden, das der Praxis zumindest ein Stück Rechtssicherheit zurückgibt, ist allerdings ungewiss. Die Aussicht, durch die Einschaltung des *EuGH* als „Superrevisionsinstanz“ Rechtsgeschichte zu schreiben, hat offenbar nichts an Attraktivität eingebüßt.

Rechtsanwalt Professor Dr. Heinz Josef Willemsen, Düsseldorf